

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 55/10 S

L 2 AS 16/10 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 AS 5300/09 ER (SG Halle)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 14. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vollständige Übernahme der Kosten für eine private Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht (SG) Halle die Antragsgegnerin durch Beschluss vom 18.12.2009 zur vorläufigen Zahlung für den Zeitraum vom 28.10.2009 bis 30.4.2010 verpflichtet. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt den Beschluss des SG aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Dagegen hat der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigten mit einem am 12.5.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

